

Feuerwehrentschädigungssatzung

**Gemeinde Ehrenkirchen**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 9. Juni 2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 9. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall sowie die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, die über die Grund- und Truppführerausbildung hinausgehen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittsatz gewährt und zwar

a) bis zu 3 Stunden 27,00 €

b) von mehr als 3 bis 6 Stunden 40,50 €

c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 54,00 €

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall sowie die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

<b>Bezeichnung Tätigkeit/Funktion</b>	<b>Entschädigung je Monat</b>
Kommandant	240,00 €
Stellv. Kommandant	120,00 €
Mehrvergütung Stellv., wenn zusätzliche Funktion: Leiter Ausbildung/Leiter Gerätewartung	50%
Abt.-Kdt. Kirchhofen	84,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Kirchhofen	42,00 €
Abt.-Kdt. Ehrenstetten	57,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Ehrenstetten	28,50 €
Abt.-Kdt. Norsingen	45,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Norsingen	22,50 €
Abt.-Kdt. Offnadingen	54,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Offnadingen	27,00 €
Zugführer	12,00 €
Jugendwart	50,00 €
Stellv. Jugendwart	25,00 €
Gerätewart	36,00 €
Atemschutzgerätewart	36,00 €
Sonstige (Kleiderwart, Webmaster)	15,00 €
Jugendbetreuer	20,00 €

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 Euro pro Stunde gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst**

Für angeordnete Brandsicherheitswachdienste bei Veranstaltungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 4. November 2014, zuletzt geändert am 7. Mai 2019, außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 09.06.2026

Breig, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.